

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0026

Sachbearbeiter: Herr Minor

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	30.06.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts**Sachverhalt:**

Gemäß § 24 Abs.1 S.1 Nr.6 Baugesetzbuch steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, unter anderem in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs.2 Baugesetzbuch vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, ein Vorkaufrecht zu, soweit die Grundstücke unbebaut sind. Das Vorkaufsrecht ist jedoch nur dann auszuüben, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 24 Abs.3 S.1 Baugesetzbuch)

Vorliegend handelt es um eine Fläche in der Gemarkung Obernhof, Flur 7, Nr.145/4, Neuer Weg 12. Die Fläche umfasst 1.196 qm und ist als Bauland im Bebauungsplan ausgewiesen. Das Grundstück liegt im qualifizierten Bebauungsplan „Oberm Neuweg“ gemäß § 30 I Baugesetzbuch. Die Kaufvertragsparteien haben sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 23.000 EUR geeinigt.

Tritt die Gemeinde bei der Ausübung des ihr zustehenden Vorkaufrechts an die Stelle des Verkäufers, so hat sie den im Kaufvertrag festgelegten Kaufpreis zu zahlen. (§ 28 Baugesetzbuch)

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt das der Ortsgemeinde Obernhof zustehende Vorkaufsrecht nicht auszuüben, da keinerlei Gründe des Gemeinwohls die Ausübung des Vorkaufrechts rechtfertigen würden.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan